

Antrag 1: Änderung der Beitragsordnung § 3 Abs. 3

Die Landesmitgliederversammlung der JEF NRW möge am 13.07.2024 folgendes beschließen:

Die Beitragsordnung der JEF NRW wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 alte Fassung:

„Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß des Kooperationsabkommens zwischen JEF NRW und Europa-Union NRW vom 13. November 2013 durch die Europa-Union NRW eingezogen und der JEF NRW zugeführt.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitgliedsbeiträge der JEF NRW richten sich, entsprechend des Partnerschaftsabkommens zwischen JEF NRW und Europa-Union NRW, nach den Mindestbeiträgen der Europa-Union NRW. Mitglieder der JEF NRW zahlen Beiträge, die der Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages der Europa-Union NRW entsprechen.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antragssteller:

Landesvorstand JEF NRW

Antrag 2: Änderung der Beitragsordnung § 3 Abs. 4

Die Landesmitgliederversammlung der JEF NRW möge am 13.07.2024 folgendes beschließen:

Die Beitragsordnung der JEF NRW wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 alte Fassung:

„Die Beiträge werden auf die Kreisverbände und den Landesverband gemäß des Finanzstatutes aufgeteilt.“

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitgliedsbeiträge für Doppelmitglieder der JEF NRW und Europa-Union NRW werden gemäß des Partnerschaftsabkommens zwischen JEF NRW und Europa-Union NRW durch die Europa-Union NRW eingezogen und der JEF NRW zugeführt.“

Zusatz: (Nicht Teil der Änderung)

Die Landesversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der reguläre Mitgliedsbeitrag der JEF NRW unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Europa-Union NRW ab dem 01.01.2025 2,50 Euro im Monat beträgt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antragssteller:

Landesvorstand JEF NRW

Antrag 3: Auftrag zur Anpassung der Partnerschaftsvereinbarung mit der Europa-Union NRW

Die Landesmitgliederversammlung der JEF NRW möge am 13.07.2024 folgendes beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, mit dem Landesvorstand der Europa-Union NRW eine Änderung der Partnerschaftsvereinbarung von 2013 auszuhandeln, welche:

- (1) Für die Abführung der Mittel an die JEF NRW statt der tatsächlich gezahlten Beiträge die Mindestbeiträge und Mitgliedschaft zum 01.01. eines laufenden Jahres zur Grundlage nimmt.
- (2) Für die Abführung der Mittel eine Unterscheidung zwischen Doppelmitgliedern, die den Mindestbeitragssatz der JEF NRW zahlen und Mitgliedern, welche den Mindestbeitragssatz der EUD oder mehr zahlen berücksichtigt.
- (3) Die Abstufung der Anteile nach Altersgruppe (derzeit 100 v.H. für Mitglieder bis einschließlich 28 Jahre, 75 v.H. für Mitglieder im Alter von 29 bis 31 Jahren und 50 v.H. für Mitglieder im Alter von 32 Jahren und darüber) durch eine pauschale Vergütung zu ersetzen.
- (4) Die pauschale Vergütung soll
 - a. 80 v.H. des Mindestbeitragssatzes der JEF NRW für Mitglieder, die den Mindestbeitragssatz der JEF NRW zahlen und
 - b. 100 v.H. des Mindestbeitragssatzes der JEF NRW für Mitglieder, welche den Mindestbeitragssatz der EUD oder mehr zahlen,betragen.

Die genaue Ausgestaltung/Formulierung des neuen Abkommens kann der Landesvorstand im eigenen Ermessen mit der Europa-Union NRW vereinbaren. Die neue Vereinbarung sollte spätestens zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antragssteller:

Landesvorstand JEF NRW